

Satzung des Triathlonvereins MACH3 Köln e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen MACH3 Köln e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden, ist jeder Beschluss über die Änderung der Satzung vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
2. Die Aufgaben und Ziele sichern die humanistischen und sporttypischen Interessen der Mitglieder und Bürger:
 - Förderung der Sportart Triathlon, Schwimmsport und anderer Ausdauersportarten,
 - Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Freizeit- und Breitensport,
 - Entwicklung und Vertiefung des Freizeit- und Erholungssportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins (insbesondere Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

8. Der Verein ist Mitglied im
 - NRW TV
 - DTU
 - OKS
9. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) und Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Personen, die Interesse am Triathlonsport, Schwimmsport und sportlicher Betätigung haben, können ordentliches Mitglied bzw. Fördermitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch Einzug der Aufnahmegebühr bestätigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Aufnahmefolgen

1. Die Mitgliedschaft beginnt – rückwirkend auf den Zugang des Aufnahmeantrages – mit der Bestätigung der Aufnahme.
2. mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der auf der Homepage des Vereins veröffentlichten Satzung und Vereinsordnungen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Sämtliche Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7

Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben (insbesondere bei der Ausrichtung von Wettkämpfen) sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Wettkämpfen, davor und danach und in Trainingslagern würdig, sportlich fair und entsprechend den Wettkampfgeln zu vertreten.

§ 8

Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung des Vereins fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden vom Vorstand schriftlich mit Fristsetzung (mindestens vier Wochen) gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser ersten Frist ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied vom Vorstand unter Gewährung einer vierwöchigen Nachfrist bei gleichzeitigem Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ein zweites Mal schriftlich zum Ausgleich des Beitragsrückstandes aufgefordert wird und auch diese Nachfrist fruchtlos verstreicht.
5. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Unabhängig vom Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Geschäftshalbjahr, in dem seine Mitgliedschaft erlischt, und zum Ersatz etwaiger Verzugsschäden/-kosten verpflichtet.
6. Der Vorstand ist berechtigt, neben Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an Trainingslagern und Wettkampffahrten festzulegen. Die Teilnahmegebühr soll in Abhängigkeit von den mit der Maßnahme zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden.

§ 8a

Fördermitglieder

1. Fördermitglieder haben ein Anwesenheits-, Rederecht in den Mitgliederversammlungen.
2. Fördermitglieder haben kein Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 9

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Schriftliche Ermahnungen,
- Schriftlicher Verweis,
- Angemessenes Ordnungsgeld,
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 11

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag eines jeden Mitglieds aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe und beharrliche Verstöße des Mitgliedes gegen Satzungen, Ordnungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnungen,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - unehrenhaftes und grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den Ausschlussgründen zu äußern.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist mit der Beschlussfassung wirksam. Der Vorstand entscheidet auch über die Anordnung eines sofortigen Vollzuges des Ausschließungsbeschlusses.
4. Der mit einer knappen Begründung versehene Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Der mit einer knappen Begründung versehene Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

C. Organe des Vereins

§ 12

Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens jedes Jahr einberufen werden.
3. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Kommunikation erfolgt schriftlich/elektronisch durch den Vorstand. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. zwischen dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Aushang und auf der Homepage des Vereins.
5. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von diesem eingesetzten Mitglied des Vorstandes obliegt die Leitung der Versammlung (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter oder – bei dessen Verhinderung – jedem anderen Vorstandsmitglied zu – und zwar dies in der Reihenfolge: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzende, jedes andere Vorstandsmitglied.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Sowohl der Vorsitzende wie auch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln. Daneben sind die übrigen Mitglieder des Vorstands jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein kann einen Ehrenpräsidenten ernennen und aberkennen.
Die Ernennung und Aberkennung erfolgt durch den Vorstand.
2. Im Innenverhältnis fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein u. Leistungen von mehr als 25.000,00€ verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gilt nur im Innenverhältnis.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 15

Inhalt der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (soweit erforderlich)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder

- Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet worden sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 16

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden – ist dieser nicht anwesend, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse über der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf zwei Wochen verkürzt.

§ 18

Kassenprüfer

Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

D. Schlussbestimmungen

§ 19

Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20

Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden schriftlich dem Vorstand anzuzeigen, da vom Verein sämtliche Unfälle binnen einer Woche dem Versicherungsbüro gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung durch das Mitglied besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses. Realisiert sich in Folge nicht rechtzeitiger Meldung durch das Mitglied die Gefahr des Haftungsausschlusses, sind auch alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. zur Beschlussfassung bedarf es einer schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 17 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung wird der Schatzmeister zum Liquidator bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Triathlonsports zu überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins dem Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Bestätigung durch die Gründungsversammlung des Triathlonclubs Mach 3 in ihrer Sitzung vom 15.09.2011. in Kraft und kann nur durch eine Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden.

Ort und Datum

Der Vorstand